

tischen Zusammenhanges versucht sein kann. Auffällig ist ferner, wie man ebenfalls zugeben kann, dass §§ 1 und 2 einen fast gleichen Wortlaut haben; der Tatbestand scheint der gleiche zu sein. Nur die vom Grafen verbotene Handlung ist verschieden bezeichnet. In § 1 soll er (Codd. 1—4, III) *alienas res tollere*, in § 2 *aliquid infiscare, confiscare*. K r a m m e r kommt darüber leicht hinweg; denn 'es kann damit' (mit *infiscare* statt *tollere*) 'nichts anderes gemeint sein'¹. Zum Beweise wird auf Cod. 6 und 5 verwiesen, wo in der Tat *infiscare* und *tollere* geradezu vertauscht sind, und auf den § 1 von Cod. 9, wo *infiscare* das vorausgehende *tollere* wiedergeben soll.

So einfach scheint mir nun die Sache nicht zu sein. Allerdings kann es synonyme Wörter geben. Aber es ist ein allererster Grundsatz vorsichtiger Quellenauslegung, hinter verschiedenen Worten zunächst auch einen verschiedenen Sinn zu vermuten. Die Beweislast trifft den, der den Gleichsinn behauptet. Im vorliegenden Falle ist ein Hinweis auf die Fassung in II und 9 kein solcher Beweis; denn man muss bei den Handschriften der *Lex Salica* mit grossen zeitlichen Abständen, also auch mit einem Bedeutungswandel rechnen. Gesetzt *infiscare* und *tollere* hatten in II und 9 Gleichsinn, für Cod. 2—4 beweist dies nichts. Man könnte also feststellen, dass K r a m m e r zunächst seine These nicht bewiesen hat. Aber es ist fördernder, die Erörterungen nicht so rasch abzuberechnen.

Infiscare und *tollere* im Tit. 51 hat man, worauf K r a m m e r nicht eingeht, schon bisher als verschiedenartig behandelt. So hat Planitz ausgeführt, dass die Wegnahme durch den Grafen 'kraft übertragenen Gläubigerrechts' ein *tollere* sei, 'kraft eigenen, vom Könige abgeleiteten Rechts' aber *infiscare, fiscare, confiscare* genannt werde². Zweifel über den Gleichsinn hat auch Hessels gehabt³. Abgesehen hiervon haben wir in keiner anderen Quelle der fränkischen Zeit einen Anhaltspunkt dafür, dass *infiscare* (*confiscare, fiscare*) etwas anderes bedeutet als 'zum Fiskalgut machen', 'für die öffentliche Gewalt einziehen'⁴. Dass daher der Wechsel von *tollere* und *infiscare* nicht genau ist, stellt auch K r a m m e r fest. Beim *tollere* liegt eben der Nachdruck auf dem Ersatz, den der Gläubiger für die versprochene Leistung erhält.

1) Das hat übrigens auch Behrend, ZRG. XIII (1879), 24 behauptet. 2) A. a. O. 50. 3) *Lex Salica*, Glossarial index s. v. *fiscare*. 4) Vgl. Du Cange s. v. *fiscare, infiscare*.